

Beschlussvorlage Gemeinde Dorf Mecklenburg		Vorlage-Nr: VO/GV01/2010-349
Federführend: Bauamt		Status: öffentlich
		Aktenzeichen:
		Datum: 14.09.2010
		Einreicher: Bürgermeister
Beschluss über den Entwurf- und die Auslegung des B-Planes Nr. 15 "Biogasanlage Hof Petersdorf" der Gemeinde Dorf Mecklenburg		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	29.09.2010	Bauausschuss Dorf Mecklenburg
Ö	20.10.2010	Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg

Beschlussvorschlag:

1. Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes-Nr. 15 „Biogasanlage Hof Petersdorf“ für das Gebiet: Gemarkung Dorf Mecklenburg / Petersdorf, Flur 2 / 1, Flurstücke-Nr. 265/2 (teilw.), 266, 267 (teilw.), 36 (teilw.), 38 (teilw.), 40, 55 (teilw.) und der Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Die Entwürfe des Planes und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen und über die öffentliche Auslegung zu benachrichtigen.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 17.12.2008 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen. Planungsziel war die Errichtung einer Biogasanlage mit Gasaufbereitung zum Einspeisen von Biogas in Erdgasqualität in die Gasleitung der Verbundnetz Gas AG. Die Leistung der Anlage war auf max. 750 m³/h Biogas begrenzt, das entspricht einer elektrischen Leistung von ca. 2 MW. Antragsteller und Vorhabenträger war die Firma UTS Biogastechnik GmbH.

Der mit Beschluss vom 17.12.2008 zur frühzeitigen Beteiligung bestimmte Vorentwurf wurde vom 06.03. bis zum 07.04.2009 öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt. Die berührten Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt. Die Auswertung der Stellungnahmen wird als Anlage zum Beschluss genommen. Das Amt für Raumordnung und Landesplanung hat dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 27.11.2009 zugestimmt.

Inzwischen hat ein Vorhabenträgerwechsel stattgefunden. Die Firma C 4 Energie AG hat den Standort übernommen und beabsichtigt, das Vorhaben mit folgenden Änderungen fortzuführen.

In der geplanten Biogasanlage werden ca. 900 m³ Biogas pro Stunde produziert. Das Biogas soll über Gasleitungen mehreren BHKWs in Dorf Mecklenburg und Bad Kleinen zugeführt und dort zur Gewinnung von Elektro- und Wärmeenergie eingesetzt werden. Die Leistung der Anlage entspricht einem elektrischen Äquivalent von ca. 2 MW.

Der Standort der Biogasanlage wurde aus immissionsschutzfachlichen Gesichtspunkten untersucht. Im Ergebnis der Untersuchung wurde festgestellt, dass der Standort den geforderten Mindestabstand von 300 m gemäß den „ Hinweisen zur Genehmigung und Überwachung von Biogasanlagen „ berücksichtigt und die Einhaltung der entsprechenden Immissionswerte zum Schutz vor schädlichen Geruchs- und Geräuschimmissionen an der nächstgelegenen Wohnbebauung mit hoher Wahrscheinlichkeit gewährleistet ist. Ein entsprechendes Gutachten wurde in Auftrag gegeben und wird nachgereicht.

Zur Sicherstellung des Vorhabens hat die Gemeindevertretung am 14.07.2010 den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages beschlossen. Der Vertrag liegt vor.

Anlage/n:

- Satzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg über den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 15 „Biogasanlage Hof Petersdorf“
- Vorhabenbeschreibung

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

SATZUNG DER GEMEINDE DORF MECKLENBURG

über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 "Biogasanlage Hof Mecklenburg"

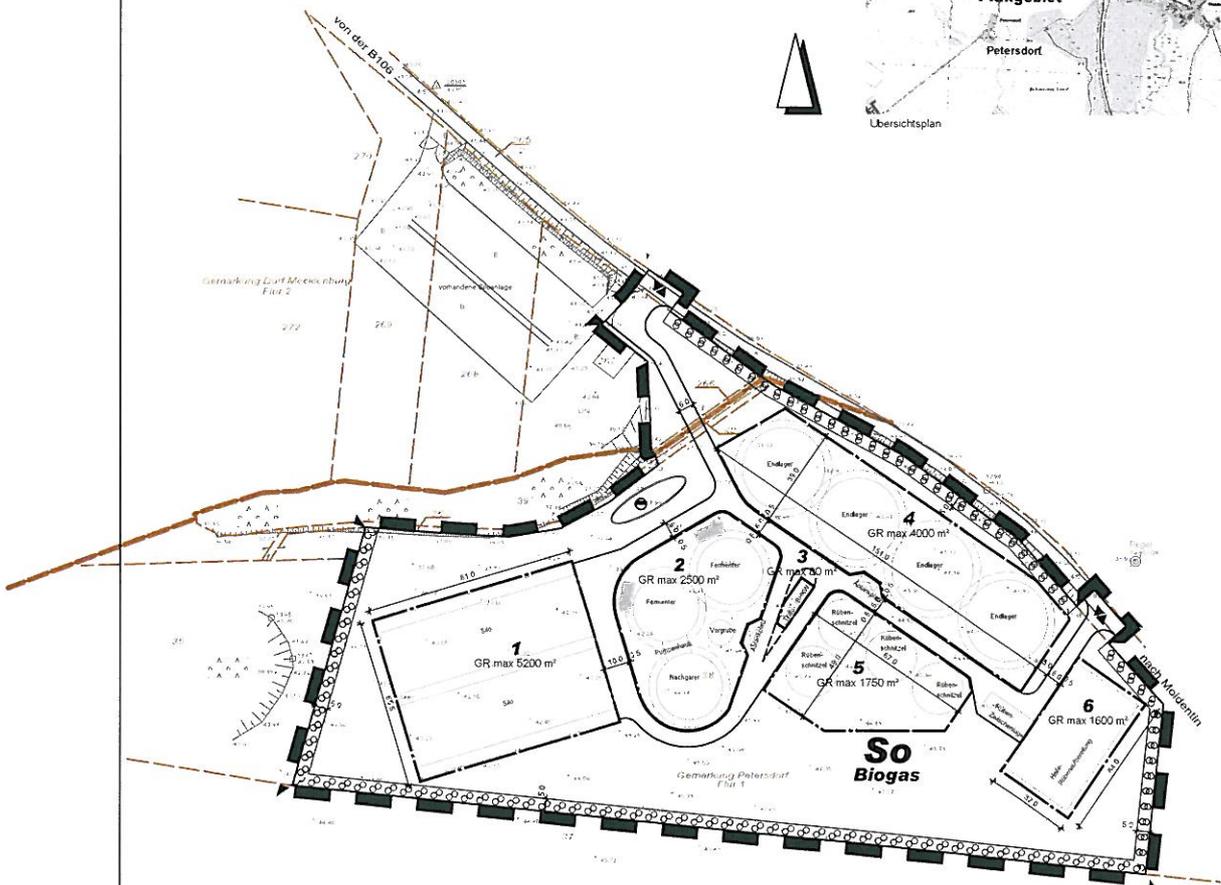
Teil A - Planzeichnung, M 1 : 2000

Gemeinde Dorf Mecklenburg
Gemarkung Petersdorf / Dorf Mecklenburg
Flur 1 / 2



Planzeichenerk

- Planzeichen: Erläuterung
- I** Festsetzungen
- Art der baulichen Nutzung**
- So** Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung: Biogasanlage
Bereich 1: Silo
Bereich 2: Fermenter, Nachgärer, V.
Bereich 3: Gasaufbereitung, BHKW,
Bereich 4: Endlager
Bereich 5: Lagerflächen
Bereich 6: Halle zur RDBearbeitung
- Mit der baulichen Nutzung**
- GR max Grundfläche (GR) mit Flächenangab
- Bauweise, Baugrenzen**
- Baugrenze
- Verkehrsflächen**
- Verkehrsflächen
Ein- und Ausfahrt
- Flächen für Ver- und Entsorgung**
- Zweckbestimmung: Abwasser, hier f
- Planungen, Nutzungsregelungen, für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und der Landschaft**
- Umgrenzung von Flächen zum Anbau von sonstigen Bepflanzungen hier: Wal mit Bepflanzungen
- Sonstige Planzeichen:**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs vorhabenbezogenen Bebauungsplans
- Darstellung ohne Normcharakter**
- Gemarkungsgrenze
Flursuckergrenze
Nummer des Flurstücks
Gelländehöhepunkt, Höhenbezug f.
Böschung
vormandrierte Bau-Anlagen (Silo)
Mähdreibe mit Maßzahl



Entwurf: [Name]
[Adresse]
[Kontakt]

ECKLENBURG

in Nr. 15

Zeichenerklärung

Erklärung	Rechtsgrundlagen
Festsetzungen	
Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 11 BauNVO § 11 BauNVO
Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Biogasanlage Bereich 1 S10 Bereich 2 Fernwärme / Lagerort / Vorgelände Bereich 3 Ortsaufbereitung BHKW / Trafostation Bereich 4 Einzelgarage Bereich 5 Lagerflächen Bereich 6 Halle zur Rückerzeugung	
Mit der baulichen Nutzung	
Grundfläche (GR) mit Flächenangabe, als Maßnahmewert	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 10 BauNVO
Bauweise, Baugrenzen	§ 9 (1) Nr. 2 BauGB §§ 22 u. 23 BauNVO
Baugrenze	
Verkehrsfächchen	§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
Verkehrsfächchen	
Ein- und Ausfahrt	
Fischen für Ver- und Entsorgung	§ 5 (2) Nr. 4 und 14
Zweckbestimmung Abwasser hier Regenwasserkanaldeckel	
Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 (1) Nr. 20, 25 u. (6) BauGB
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Strauchern und sonstigen Bepflanzungen hier Wall mit Bepflanzungen	
Sonstige Planzeichen	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
Darstellung ohne Normcharakter	
Gemarkungsgrenze	
Flurstücksgrenze	
Nummer des Flurstückes	
Geländehöhepunkt Höhenbezug M+1,76	
Böschung	
vornahende baul. Anlagen (S10)	
Mastlinie mit Maßstab	

Teil B - Textl. Festsetzungen

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1 Baugelände

Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO
Zweckbestimmung Biogasanlage

1.2 Art der Nutzung im SO

Im räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Errichtung und der Betrieb einer Biogasanlage zur Erzeugung von ca. 900 m³ Biogas pro Stunde (einer elektrischen Leistung von ca. 2 MW entsprechend) sowie eines Blockheizkraftwerkes mit einer elektrischen Leistung von ca. 250 kW zulässig.
Das produzierte Biogas ist zur Gewinnung von Elektrizität und Wärmeenergie über Gasleitungen in vorhandene Heizwerke in Dorf Mecklenburg und Bad Kleinen zu transportieren.

Die Biogasanlage ist eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlage für die Errichtung und den Betrieb der Biogasanlage gelten die Bestimmungen aus der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

2. Niederschlagswasserbeseitigung

Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist zu sammeln und dem geplanten Regenwasserkanal mit Ufenaufbau in den vorhandenen Verfügbarkeiten zuzuführen.

II. NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Feigeleiche Maßnahmen sind zur Kompensation der Eingriffe im Plangebiet geplant:
- Pflanzung von mehrreihigen Bäumen und Strauchhecken an der Nordost-, Süd- und Westseite

TEXTUELLE HINWEISE

Landschaftliche Ausprägungsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes
Als Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft sind durch den Vorhabenträger Maßnahmen an anderer Stelle (außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes) vorgesehen

Gemarkung Dorf Mecklenburg Flur 1, Flurstücke 240/3 und 301/2

Auf der zur Verfügung stehenden ungenutzten Fläche westliche Randbereiche der angegebener Flur sind innerhalb der Ackerflächen die im räumlichen Zusammenhang mit dem vorhandenen Graben steht ist die Entwicklung eines Feldgehölzes sowie von Heckenstrukturen mit Pflanzung von Baumgruppen mit Strauchunterwuchs als Initialmaßnahme. Zusätzlich eine sukzessive Entwicklung zur Bestandsanreicherung vorgesehen.

Flächengröße ca. 12.000 m²

Diese Maßnahme ist durch Abschluss eines städtebaulichen Verleges zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger zu sichern.

Alllastenproblematik

Eventuell anfallender Bauschutz und Bodenausbau ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien Aufbereitungsanlagen usw.). Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für Belastungen des Untergrundes wie abstrahlende Gerüche, anomale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen

Risse aller Art (Rohrleitungen, Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.) angetroffen hat der Grundstückbesitzer als Abfallbesitzer diese Aufälligkeiten unverzüglich dem Fachdienst Umwelt des Landkreises NWV zu melden. Der Grundstückbesitzer ist zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushaubes nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Erfassung von Abfällen (AbfG) vom 27.08.1980 (BGBI. I S. 1410) bzw. § 1501 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466) verpflichtet.

Bodendenkmale

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig und zwar mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen.
Wenn während der Erdarbeiten unvermutet Funde oder zufällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DMSchG Nr. 1 die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich und haftbar für die Entdeckung der Funde sind die Arbeiter, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung entsteht 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Satzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 "Biogasanlage Hof Mecklenburg"

Preamble

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBI. I S. 3018) sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionsorientierungs- und Wohnbauförderungsgesetzes vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466) der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1993 (BGBI. I S. 66) und mit Genehmigung der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg vom ... folgende Satzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 "Biogasanlage Hof Mecklenburg" für das Gebiet Gemarkung Petersdorf, Flur 1, Flurstücke-Nr. 36 (teilw.) 38 (teilw.) 40-55 (teilw.) sowie für das Gebiet Gemarkung Dorf Mecklenburg, Flur 2, Flurstücke-Nr. 259/2 (teilw.) 266, 267 (teilw.) bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Textl. Festsetzungen erlassen

Verfahrensvermerk

1.	Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.12.2008 Dorf Mecklenburg, den ... Der Bürgermeister
2.	Das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPLG) mit Schreiben vom 10.02./10.11.2009 beteiligt worden Dorf Mecklenburg, den ... Der Bürgermeister
3.	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durchgeführt worden. Der von den Gemeindevorstößen am 17.12.2008 geäußerte Vorschlag hat in der Zeit vom 06.03.2009 bis zum 07.04.2009 im Amt Dorf Mecklenburg/Bad Kleinen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt Dorf Mecklenburg, den ... Der Bürgermeister
4.	Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 10.03.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden Dorf Mecklenburg, den ... Der Bürgermeister
5.	Die Gemeindevertretung hat am ... den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt Dorf Mecklenburg, den ... Der Bürgermeister
6.	Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind mit Schreiben vom ... über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden Dorf Mecklenburg, den ... Der Bürgermeister
7.	Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Textl. Festsetzungen sowie die Begründung, haben in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden im Amt Dorf Mecklenburg/Bad Kleinen, Bauamt nach § 2 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen ... sowie Adressen weiterer Informationen verfügbar sind, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedem schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, dass nicht fristgerecht eingebrachte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht worden, aber hätte geltend gemacht werden können, am ... durch Veröffentlichung im Amtsblatt "Mecklenburger Wegweiser" öffentlich bekanntgemacht worden Dorf Mecklenburg, den ... Der Bürgermeister
8.	Der katasträmterliche Bestand am ... wird als richtig dargestellt besichtigt. Hinsichtlich der lage-richtigen Darstellung der Grenzpunkte gibt der Vorhabenträger die Versicherung ab, dass die rechtsverbindliche Flurstückskarte im Maßstab 1: ... Wasmal, den ... Leiter des Katasteramtes
9.	Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am ... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden Dorf Mecklenburg, den ... Der Bürgermeister
10.	Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Textl. Festsetzungen, wurden am ... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde mit Beschluss der ... gebilligt. Dorf Mecklenburg, den ... Der Bürgermeister
11.	Die Genehmigung dieser Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Textl. Festsetzungen, wurde mit Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde vom ... an ... Az ... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt. Dorf Mecklenburg, den ... Der Bürgermeister
12.	Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Textl. Festsetzungen, werden hiermit am ... ausgefertigt. Dorf Mecklenburg, den ... Der Bürgermeister
13.	Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erlangen ist, sind am ... durch Veröffentlichung im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erloschen von Einspruchsgegenständen (§ 45 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist mit Ablauf des Erscheinungstages am ... rechtskräftig geworden. Dorf Mecklenburg, den ... Der Bürgermeister

Gemeinde Dorf Mecklenburg Landkreis Nordwestmecklenburg

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15

"Biogasanlage Hof Mecklenburg"

Vorhabenträger: C4 Energie AG

Entwurf

Stand 29.09.2010

H/B = 330 / 530 (0,17m²)

Vorhabenbeschreibung

B-Plan „Biogasanlage Dorf Mecklenburg/Petersdorf“

In der geplanten Biogasanlage werden etwa 900 m³ Biogas pro Stunde produziert. Das Biogas soll über Gasleitungen mehreren BHKWs zugeführt und dort zur Gewinnung von Elektro- und Wärmeenergie eingesetzt werden.

Die Größe der Anlage entspricht einem elektrischen Äquivalent von etwa 2 MW. Ein BHKW mit einer elektrischen Leistung von 250 kW wird am Anlagenstandort installiert, um dort die Biogasanlage mit der benötigten Prozesswärme zu versorgen. (Eine Alternative ist der Betrieb einer Holzhackschnitzel-Heizung vor Ort.) Außerdem ist der Bau zweier Biogasleitungen vorgesehen, durch die das vor Ort produzierte Gas zum einen nach Dorf Mecklenburg und zum anderen nach Bad Kleinen transportiert wird.

In Dorf Mecklenburg wird dann ein BHKW mit einer elektrischen Leistung von 526 kW direkt im Heizhaus errichtet. In Bad Kleinen ist der Einsatz zweier BHKWs mit jeweils 624 kW elektrisch geplant.

Auf diese Weise ist die C4 Energie AG in der Lage, mit Hilfe des in Petersdorf produzierten Biogases Strom sowie grundlastfähige Wärmeenergie für Dorf Mecklenburg und Bad Kleinen bereitzustellen.

Als Substrate werden in der Biogasanlage ausschließlich nachwachsende Rohstoffe eingesetzt. Insgesamt werden etwa 40.000 Tonnen pro Jahr benötigt, die von lokalen landwirtschaftlichen Betrieben eingekauft werden. Der Radius für einen wirtschaftlichen Substratanbau wird mit maximal 15km angenommen.

Zum Einsatz kommen je nach Angebot die folgenden Substrate:

- Maissilage
 - Ganzpflanzensilage
 - Grassilage
- } ca. 28.000 Tonnen
- Zuckerrüben
- ca. 12.000 Tonnen

Dieser Substratmix garantiert eine optimale Entzerrung der Ernte auf drei Haupterntezeiten (für Mais, Getreide-Ganzpflanzen und Zuckerrüben).

Zur Gewährleistung der Prozessstabilität soll außerdem Gülle eingesetzt werden. Die Verwendung von Stoffen nach Abfallverordnung hingegen ist aus Gründen der EEG-Vergütung ausgeschlossen.

Die bei der Biogasproduktion anfallenden Gärreste sind ein wertvolles Düngemittel, das aufgrund der vorherigen Vergasung der organischen Bestandteile ohne nennenswerte Geruchsbelästigung auf den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht wird.

Wesentliche Komponenten der Biogasanlage:

- Vorgesehen sind nach gegenwärtigem Planungsstand **vier Fahrsilos**. Die beiden vor Ort vorhandenen Silos - jeweils 15 m breit und 70 m lang - werden grundlegend saniert. Zudem ist der Neubau zweier Silos geplant, die jeweils 25 m breit und 110 m lang sind. Dies ergibt einen Gesamtplatzbedarf von gut 7.500 m² zur Lagerung von Mais-, Ganzpflanzen- und Grassilage.
- Die **vier Ligavatoren** dienen der Lagerung der Zuckerrüben, nachdem diese (nach einer gewissen Zeit der Zwischenlagerung auf dem Feld) in der **Rüben-Aufbereitungsanlage** gewaschen und geschnitzelt worden sind. Die Ligavatoren haben jeweils einen Durchmesser von ca. 18 m und ein Fassungsvermögen von rund 3.000 Tonnen.
- Die beiden **Fermenter** sind Stahlbetonrundbehälter mit einem Fassungsvermögen von etwa 4.000 m³. Der Durchmesser beträgt 26 m, die Behälteroberkante ist ca. 8 m hoch. Über die geplante **Gülle-Vorgrube**, die **Feststoffeinträge** und Pumpleitungen aus den Rüben-Ligavatoren werden die Substrate in die Fermenter eingebracht und dort zu Biogas vergoren.
- Beim **Nachgärer** handelt es sich um einen Behälter mit denselben Ausmaßen und derselben Bauweise wie beim Fermenter. Hier findet eine weiterführende Behandlung der im Fermenter noch nicht vollständig vergorenen Substrate statt.
- Die vier **Gärproduktlager (GPL)** nehmen das vergorene Substrat aus dem Nachgärer auf. Die Bauweise ist dieselbe wie beim Nachgärer; der Durchmesser beträgt aber ca. 32 m.

- Im **Blockheizkraftwerk (BHKW)** wird ein Teil des produzierten Biogases zur Strom- und Wärme­gewinnung eingesetzt. Der produzierte Strom wird mit Hilfe eines **Transformators** in das Versorgungsnetz des regionalen Stromversorgers eingespeist, während die produzierte Wärme der Biogasanlage als Prozesswärme zugeführt wird.

Die gesamte Anlage arbeitet nahezu geräuschlos. Zudem sind alle Behälter gasdicht abgedeckt. Wesentliche Geruchsbelästigungen sind nicht zu erwarten.